

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/3-A-60/18

Bearbeiter
Dr.Kienast

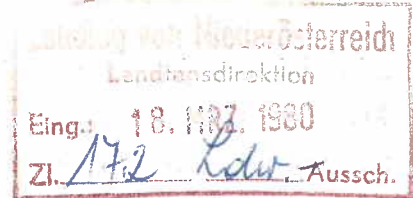
63 57 11
Durchwahl 2994

18. MRZ. 1980

Betrifft

Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in
Niederösterreich

Hoher Landtag!



Bei Prüfung des Standes der Rechtsbereinigung wurde festgestellt, daß eine Neukonzeption des Gesetzes vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBI.Nr.109, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung, LGBI. Nr.18/1926, im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte - insbesondere auf dem Gebiete der Alm- und Weidewirtschaft - erforderlich ist.

Der vorliegende Entwurf trägt den wirtschaftlichen Erfordernissen der Gegenwart Rechnung. Neu in den Gesetzestext wurden Bestimmungen über die Aufhebung der Weidewidmung aufgenommen, da der Weidebedarf im Flachland - insbesondere im südöstlichen Landesgebiet - fühlbar zurückgegangen ist und die Aufrechterhaltung der Weidewidmung in Gebieten ohne oder mit stark vermindertem Weidebedarf nicht mehr bzw. nur mehr in eingeschränktem, dem tatsächlichen Bedarf angepaßtem Umfang gerechtfertigt erscheint.

Die strengen Sonderregelungen hinsichtlich der Belastung und Veräußerung von Weidegrundstücken im Eigentum von Gemeinden und Agrargemeinschaften erschienen entbehrlich, da hierfür keine Notwendigkeit erkennbar ist.

Ebenso wurde auf das Weiterbestehen der fallweisen Verpflichtung der anrainenden Waldeigentümer zur Holzlieferung für die Errichtung von Hütten, Ställen und Zäunen sowie für den Heizbedarf verzichtet, da infolge der Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse zu den Almen und Weiden der Antransport des not-

wendigen Holzes möglich und daher die zwangsweise Verhaltung der Nachbarn zur Holzlieferung nicht mehr erforderlich ist. Überdies mußte in den letzten Jahrzehnten kein einziges Mal von dieser Gesetzesbestimmung Gebrauch gemacht werden.

Die bisherigen Bestimmungen über Agrargemeinschaften waren im vorliegenden Entwurf entbehrlich, da diese Materie im Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 ausreichend geregelt ist.

Eine Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes ist durch die vorliegende Novellierung nicht zu erwarten. Obwohl nunmehr die Erstellung von Weidewirtschaftsplänen in 10-jährigen Intervallen der Behörde obliegt, erfordert dies keinen Mehrbedarf in sachlicher und personeller Hinsicht, da die Weidewirtschaftspläne schon seit längerer Zeit von Amts wegen erstellt wurden und diese bewährte Praxis nunmehr im Gesetz festgelegt wird.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf folgendes bemerkt:

Zu § 1

Die Begriffsbestimmung "Weide" entspricht im wesentlichen der Begriffsbestimmung "Alm" und "Weide" des § 1 des derzeit geltenden Gesetzes vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBL.Nr.109. Da "Weide" der Überbegriff ist und jede Alm unter den Begriff "Weide" fällt, wurde - entgegen der Terminologie im derzeitigen Gesetz - mit dem Wort "Weide" allein das Auslangen gefunden. Als Weiden gelten alle jene Grundstücke, die derzeit bereits im Alm- und Weidebuch eingetragen sind. Andere Grundstücke werden nach Maßgabe eines zusätzlichen Bedarfes als Weide erklärt, wenn nicht die Beibehaltung der bisherigen Nutzung besser dem öffentlichen Interesse dient als die Überführung in Weideland. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß zur Bewirtschaftung von Weiden erforderliche Benützungs- bzw. Wegerechte als Zubehör zur Weide gelten. Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, da klarzustellen war, welche Bedeutung die Flächenwidmung nach diesem

Gesetz in Bezug auf die Regelung des Entwurfes hat. Demnach erscheint es als unabdingbar, daß nur solche Grundflächen als Weide erklärt werden können, die im Flächenwidmungsplan als Grünland gewidmet sind.

Zu § 2

§ 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 2, enthält aber nicht mehr das Erhaltungs- und Bewirtschaftungsgebot, zumal das im bisherigen Gesetz enthaltene Bewirtschaftungsgebot als Pflichtarbeit im Sinne der MRK qualifiziert werden könnte. Doch läßt auch die im Entwurf vorgesehene Formulierung, wonach Weiden samt ihren notwendigen Einrichtungen und ihrem rechtlichen Zubehör ihrer Bestimmung nicht entzogen werden dürfen, die Möglichkeit zu, daß die Behörde durch Maßnahmen gemäß § 10 Abs.1 bzw. § 13 die Erhaltung der notwendigen Betriebsanlagen durchsetzen kann, sofern die Weide vom Eigentümer oder sonst einem Interessenten bewirtschaftet wird. Sollte eine Weide nicht mehr bewirtschaftet werden und es auch an den erforderlichen neuen Interessenten mangeln, sodaß eine Zuweisung der Weide an solche Interessenten nicht möglich ist, so wird ohnedies die Aufhebung der Weidewidmung auszusprechen sein.

Zu § 3

Diese Gesetzesstelle regelt die zu ergreifenden Maßnahmen für den Fall der Nichtbenützung oder nicht gänzlichen Benützung der Weide durch den Eigentümer. Die Verfahrensbestimmungen werden bedeutend vereinfacht. Bei Vorhandensein von mehreren Bewerbern und Fehlen einer einvernehmlichen Regelung entscheidet die Behörde nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Von der bisherigen Regelung (Zuständigkeit der Bauernkammer zur Entscheidung) wurde aus grundsätzlichen Erwägungen abgegangen, da den Bauernkammern in erster Linie beratende Funktion und Interessenvertretungsfunktion zukommt.

Zu § 4

Hier werden die näheren materiell- und formalrechtlichen Bestimmungen für jene Fälle getroffen, in denen die Weide nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wird, insbesondere die Rechte und Pflichten zwischen Grundeigentümern und Weiderechtsausübenden. Einem einvernehmlich abgeschlossenen Pachtvertrag wird der Vorzug gegeben; die Behörde entscheidet lediglich im Falle mangelnder Einigung. Die Anordnung der Errichtung eines intabulationsfähigen Pachtvertrages und die amtswegige grundbücherliche Einverleibung des Pachtrechtes, wie es im derzeit geltenden Gesetz noch vorgesehen ist, erscheint entbehrlich. Die Regelung der ersten beiden Absätze, insbesondere jene des Abs.2, hat zivilrechtlichen Inhalt und wird vom Landesgesetzgeber auf der Grundlage des Art.15 Abs.9 B-VG getroffen.

Zu § 5

Diese Gesetzesstelle regelt den Fall der vorzeitigen Auflösung des Weidebenützungsverhältnisses. Es gilt sinngemäß das Gleiche wie oben zu § 4 ausgeführt.

Zu § 6

Dieser Paragraph enthält die Kompetenzbestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Weidebenützungsverhältnis. Wie schon im bisherigen Gesetz vorgesehen, soll zur Vermeidung des langwierigen Rechtsweges den Agrarbehörden die Entscheidung von Streitigkeiten zukommen. Diese Bestimmung begründet die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über zivilrechtliche Angelegenheiten. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist der Materiengesetzgeber auch berufen, die Behördenzuständigkeit zu regeln. Es bestehen auch keine Bedenken, daß der zuständige Gesetzgeber eine Zuständigkeit von Gerichten auf Verwaltungsbehörden verschiebt, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um eine Regelung durch

den Landesgesetzgeber auf der Grundlage des Art.15 Abs.9 B-VG handelt.

Zu § 7

Aus Gründen des Publizitätsprinzips wird zusätzlich zur Eintragung im Alm- und Weidebuch auch die Eintragung im Grundbuch beibehalten. Die Bezeichnung "Alm- und Weidebuch" wurde aus dem derzeit geltenden Gesetz unverändert übernommen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei Grundstücksteilungen, Ab- bzw. Zuschreibungen von Grundstücken usw. wurde neu die Bestimmung aufgenommen, daß das Grundbuchsgericht alle auf die im Alm- und Weidebuch eingetragenen Grundstücke bezughabenden Eintragungen im Grundbuch der Agrarbehörde erster Instanz mitzuteilen hat.

Zu § 8

Die Bestimmungen über die Aufhebung der Weidewidmung waren in den Entwurf aufzunehmen, weil insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte einen Rückgang des Weidebedarfes im Flachland mit sich brachte und vielfach Weidewidmungen überflüssig wurden. Die Ablehnung eines Antrages auf Weidelöschung erscheint aber bei Vorliegen wirtschaftlicher Interessen des Eigentümers oder öffentlicher Interessen an einer Änderung der Benützungsort nur dann gerechtfertigt, wenn der Weidebedarf in der unmittelbaren Umgebung der in Rede stehenden Weidefläche (Gemeinde oder umliegende Gemeinden) gegeben ist. Die Anordnung der Beistellung einer Ersatzfläche wird dann zu treffen sein, wenn zwar in der Gemeinde, in der die Weide gelegen ist, oder in den umliegenden Gemeinden Weidebedarf besteht, dieser aber durch Beistellung anderer geeigneter Flächen gedeckt werden kann.

Zu § 9

Die Regelung, wonach die Behörde im zehnjährigen Abstand Weidewirtschaftspläne zu erstellen hat, falls an einer Weide Nutzungsrechte für mehrere Weideberechtigte bestehen oder falls dies Art oder Umfang des Weidebetriebes erfordern, entspricht langjähriger Praxis. Schon bisher wurden derartige Wirtschaftspläne durch die Behörde selbst erstellt und nicht - wie im bisherigen Gesetz vorgesehen - in erster Linie durch den Weidebenutzer oder Eigentümer der Weide.

Zu § 10

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13. Sie wurde aber so formuliert, daß die Behörde unbeschadet einer Bestrafung des säumigen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der Weide auch die Erhaltung der Weideeinrichtungen im betriebsfähigen Zustande durchsetzen kann. Auf die Vollstreckungsregelungen des Abs.3 des bisherigen § 13 wurde verzichtet, da diese im Hinblick auf das VVG 1950 nicht erforderlich erscheinen. Im Falle der Notwendigkeit der Vollstreckung eines diesbezüglichen Bescheides wird die Agrarbehörde die erforderlichen Vollstreckungshandlungen bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu beantragen haben.

Die im Abs.2 enthaltenen Regelungen zwischen Übergeber und Übernehmer einer Weide sind zivilrechtlicher Natur. Ebenso wie im Falle des § 6 (Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Weidebenützungsverhältnis) erscheint aber auch hier die Entscheidung durch die Agrarbehörden zur Vermeidung langwieriger und kostspieliger gerichtlicher Verfahren zweckmäßig, sodaß auch hier die Zuständigkeit der Agrarbehörden begründet wird.

Zu § 11

Da das Flurverfassungs-Landsgesetz analoge Bestimmungen über

die Mitgliedschaft sowie die Absonderung von Anteilsrechten enthält, genügt eine Verweisung auf dieses Gesetz.

Zu § 12

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 21. Zur Klarstellung, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht in den Kompetenzbereich Forstwesen eingegriffen wird, wird die bisher geltende Bestimmung, daß in gewissen Fällen die Forstbehörde zu hören ist, durch die neue Bestimmung ersetzt, wonach in forstrechtlich relevanten Fällen vor Entscheidung der Agrarbehörde die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen ist.

Zu § 13

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24. Die strafbaren Tatbestände werden durch den Hinweis auf § 2 sowie auf die gemäß § 9 zu erlassenden Weidewirtschaftspläne eindeutig umschrieben.

Zu § 14

Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen, um - ebenso wie in den Angelegenheiten der Bodenreform (§ 118 des Flurverfassung-Landesgesetzes 1975, LGB1.6650-2, § 31 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGB1.6620-0, § 16 des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972, LGB1.6645-1) - auch in der gegenständlichen Materie die Befreiung von Verwaltungsabgaben gesetzlich zu verankern.

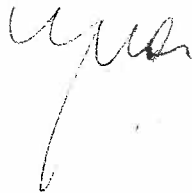
Die Stellungnahmen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'U. Müller', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.